

Freistellungsauftrag einfach erklärt

Damit Ihr Sparer-Pauschbetrag direkt beim Anbieter berücksichtigt wird.

KURZ GESAGT

Ein Freistellungsauftrag sorgt dafür, dass Ihr Anbieter auf Kapitalerträge nicht sofort Steuer einbehält - solange Ihre Erträge innerhalb des dort eingetragenen Betrags und Ihres noch verfügbaren Sparer-Pauschbetrags liegen.

WOZU BRAUCHE ICH IHN?

Zinsen, Dividenden, Fonds-/ETF-Ausschüttungen und realisierte Wertpapiergewinne können steuerpflichtig sein. Mit dem Auftrag nutzt der Anbieter Ihren Pauschbetrag direkt.

WIE VIEL KANN ICH NUTZEN?

1.000 € pro Person und Kalenderjahr.
2.000 € bei gemeinsamer Veranlagung.

Wichtig: nicht pro Bank, sondern insgesamt.

WAS PASSIERT OHNE AUFTRAG?

Der Anbieter behält grundsätzlich 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Ein noch freier Pauschbetrag kann grundsätzlich über die Steuererklärung berücksichtigt werden.

So funktioniert es - in 4 Schritten

1 Anbieter notieren

Banken, Depots, Bausparverträge und ggf. Versicherungen zusammentragen.

2 Erträge einschätzen

Wo fallen voraussichtlich Zinsen, Dividenden oder Gewinne an?

3 Pauschbetrag verteilen

Beträge passend aufteilen. Die Summe aller Aufträge darf 1.000 € bzw. 2.000 € nicht übersteigen.

4 Auftrag einrichten

Direkt beim jeweiligen Anbieter - häufig online. Die Steuer-ID wird benötigt. Einmal jährlich prüfen.

EINFACHES BEISPIEL - EINZELPERSON

Eine Kundin verteilt ihren Sparer-Pauschbetrag so:

Erträge oberhalb des jeweiligen Freistellungsauftrags werden grundsätzlich steuerlich berücksichtigt. Das Beispiel ist vereinfacht.

Tagesgeld Bank A	300 €
Wertpapierdepot Bank B	600 €
Bausparvertrag	100 €
Summe der Freistellungsaufträge	1.000 €

DER HÄUFIGSTE DENKFEHLER

1.000 € gelten nicht je Bank. Der Sparer-Pauschbetrag gilt insgesamt pro Person und Kalenderjahr. Deshalb sollten alle bestehenden Freistellungsaufträge zusammengerechnet werden.

IHR NÄCHSTER SCHRITT: SEITE 2

Tragen Sie dort Ihre Anbieter und bestehenden Aufträge ein, addieren Sie alles und prüfen Sie Rest oder Überhang. Danach passen Sie die Beträge direkt beim jeweiligen Anbieter an.

Mach 'n Haken dran: einmal einrichten, jährlich kurz prüfen.

Freistellungsaufträge im Überblick

Eintragen, zusammenrechnen, richtig verteilen.

SPARER-PAUSCHBETRAG

1.000 € pro Person

2.000 € bei gemeinsamer
Veranlagung

DAS IST WICHTIG

- **Verteilen erlaubt:** Sie können den Betrag auf mehrere Anbieter aufteilen. Die Summe aller Aufträge darf Ihren Höchstbetrag nicht übersteigen.
- **Ein Auftrag je Anbieter:** Er gilt dort grundsätzlich für alle Konten und Depots, nicht nur für eine einzelne Geldanlage.
- **Steuer-ID nötig:** Sie wird grundsätzlich für jeden Freistellungsauftrag benötigt.

GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG

- **Laufzeit:** Der Auftrag gilt bis zur Änderung oder bis zum gewählten Jahresende.
- **Anpassung:** Direkt beim jeweiligen Anbieter - häufig online. Eine Herabsetzung ist nicht unter den im laufenden Jahr bereits genutzten Betrag möglich.
- **Frist:** Am besten rechtzeitig vor Jahresende prüfen; Anbieter können eigene Bearbeitungsfristen festlegen.

Ihre Übersicht

Name

Jahr

☐ Einzelperson

☐ Gemeinsam

Weitere mögliche Stellen: Bausparvertrag | Genossenschaft | Lebens-/Rentenversicherung*

Geldanlage	Anbieter / Institut	Freistellungsauftrag aktuell in €
Giro-/Sparkonto		
Tagesgeld		
Festgeld		
Wertpapierdepot		

Jetzt zusammenrechnen

Je Anbieter nur einen Betrag eintragen - auch wenn dort mehrere Geldanlagen bestehen.

Summe Ihrer Aufträge

€

Automatische Summe

Ihr Höchstbetrag

Aus Auswahl

Rest / Überhang

€

Automatisch berechnet

DIGITAL BEI UNS

Freistellungsaufträge für Württembergische und Wüstenrot können Sie bequem im Kundenportal digital einrichten oder anpassen.

www.wuerttembergische.de/service/login/



WICHTIG ZU WISSEN:

Ohne oder mit zu niedrigem Freistellungsauftrag behält der Anbieter auf steuerpflichtige Kapitalerträge grundsätzlich 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein. War noch Pauschbetrag frei, kann die zu viel gezahlte Steuer grundsätzlich über die Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden.

Diese Übersicht ist kein Freistellungsauftrag. Änderungen bitte direkt beim Anbieter veranlassen.

* Soweit dort steuerpflichtige Kapitalerträge anfallen.